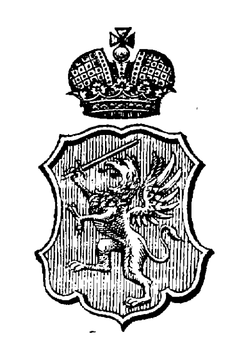
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 21. Сентября.

№ 108. Mittwoch, 21. September. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der Lehramts-Candidat Aloys Schillinger als Oberlehrer der lateinischen Sprache am Pernauschen Gymnasium (den 1. August), der Hauslehrer Cornelius Treffner als Oberlehrer der Religion am Dorpatschen Gymnasium (den 19. August), der Lehramts-Candidat Stepan Matwejew als Lehrer der russischen Sprache an der Dorpatschen Kreisschule (den 1. August), der Hauslehrer Franz Sintenis als wissenschaftlicher Lehrer am Dorpatschen Gymnasium (den 31. August); — zugelassen: der Canzellist Carl Berner zu dem Amte des Schriftführers und Buchhalters an der Dorpatschen Veterinairschule (den 12. August); — übergeführt: der Lehrer am 1. Kasanschen Gymnasium, Hofrath Nicolai Lenstroem, zu dem Amte des Oberlehrers der russischen Sprache und Literatur am Rigaschen Gymnasium (den 10. August), der Lehrer an der Walkschen Elementar-Töchterschule Heinrich Sarring zu dem Amte des zweiten Lehrers an der dasigen Elementarschule für Knaben (den 1. August), der Lehrer der russischen Sprache an der Tuckumschen Kreisschule Demetrius Mewes in gleicher Function zur Walkschen Kreisschule (den 5. August); entlassen: der Oberlehrer der lateinischen Sprache am Pernauschen Gymnasium Wilhelm Hähnlein auf sein Gesuch (den 1. August), der Lehrer der russischen Sprache an der Dorpatschen Kreisschule, Collegien-Assessor Carl Brümmer (den 1. August) und der Schriftführer und Buchhalter an der Dorpatschen Veterinairschule, Collegien-Secretair Paul Zilchert, auf sein Gesuch (den 12. August).

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Gemäßheit eines Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 9. August 1866 sub Nr. 168 wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung, insonderheit der städtischen Verwaltungs- und Polizeibehörden Livlands bekannt gemacht, wie der Herr und Kaiser auf allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Finanzministers am 8. Juli c. Allerhöchst zu befehlen geruht hat, daß zur Verminderung der Trunksucht an öffentlichen Vergnügungsorten **die Eröffnung von Trink- und Tracteur-Anstalten** bei den während der Butter- und Osterwoche in den Städten errichteten Schaukeln und Rutschbergen **nicht zu gestatten ist.** Nr. 2612.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisher alljährlich am 29. Juni **auf dem Gute Kegeln** abgehaltenen Krammarkts **am 24. August** eines jeden Jahres **ein Vieh-, Pferde- und Krammarkt** auf genanntem Gute abgehalten werden wird. Nr. 1635.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 1. bis zum 10. September 1866 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marke:

Nach Dünaburg — Gläser,
" Smilten — Kühn,
" Riga — Andersohn,
" Jacobstadt — Petrowsky,
" " — Ziegenhirt,
" Tauroggen — Lipmann,
" Talsen — Feldmann,
" Mitau — Völkersahm,
" Uglitsch — Bесspalow,
" Walliast — Zeplin,
" Warschau — Beckmann,
" Rossijany — Blomberg,
" St. Petersburg — Botschkow,
" " — Astapine,
" " — Toll,
" " — Toll,
" Serbigal — Johannsen,
" Reval — Ridel,
" Björneborg — Kapeller,
" Smilten — Bruksch,
" Riga — Ida von Klein,
" Brisul — Febeck,
" Libau — Pander.

Ungenügend frankirt:

Nach Fellin — Staden.

Nr. 3432.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adl. Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der im Jahre 1864 von der bei der estländischen Creditcasse errichteten Vorschußcasse emittirten Anleihe von einer Million Silberrubeln zufolge der im § 5 auf dem zweiten Blatte der Pfandbriefe angeführten Bestimmungen am 15. September d. J. **einundzwanzig Stück Pfandbriefe ausgeloost worden** sind, und zwar nachfolgende Nummern, welche im März nächsten Jahres zur Realisation zu präsentiren sind: Nr. 127, 207, 237, 348, 363, 474, 492, 564, 624, 703, 971, 1212, 1306, 1401, 1468, 1520, 1604, 1661, 1731, 1769, 1795.

Reval, den 16. September 1866. Nr. 317.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern estländischer landschaftlicher **Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten** sind;

Von den bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub Litt. S 2, Märztermin:
Nr. 14485, 14491, 14498, 14509, 14531, 14540, 14543, 14564, 14577, 14583, 14608, 14630, 14643, 14703 und 14722.

sub Lit S. 3, Märztermin:
Nr. 15385, 15442, 15456, 15461, 15472, 15481 und 15500.

sub Lit. S 4, Märztermin:
Nr. 16458, 16472, 16523, 16525, 16534, 16542, 16546 und 16559.

sub Lit. S 5, Märztermin:
Nr. 17444, 17463, 17471, 17491, 17493, 17618, 17624, 17637, 17661, 17668, 17686, 17704, 17707, 17720, 17736 und 17747.

Reval, den 16. September 1866. Nr. 309.

Demnach von dem Landvogteigericht der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Vielrose, Namens des Herrn Collegien-Assessors Dr. med. **Carl Friedrich Seeler** ein Proclama zur **Mortificirung** nachbenannter, sich auf dem Herrn Impetranten am 14. Juni 1860 öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Ecke der großen Reeper- und kleinen Jesus-Kirchenstraße sub Nr. 143 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindender, angezeigtermaßen bereits bezahlter Capitalforderungen deren **Original-Schulddocumente** angeblich abhanden gekommen, nämlich

1817, d 14. December, für die Kaiserliche Hülfsbank hierselbst 3000 Rbl.

1817, d 23. December, für die Wittwe Agneta Hedwig Reese, geb. Drachenhauer, 1300 Rbl.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 20. Februar 1867 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation ohne Weiteres werde gestattet werden.

Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 20. August 1866. Nr. 460. 2

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. von **Huickelhoven**, Namens des Kaufmanns **Bernhard Kaull**, ein Proclama zur **Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem, Impetranti gehörigen und demselben am 22. Juni 1863 öffentlich aufgetra-

genen, allhier im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt in der großen Alexander-Straße sub Pol.-Nr. 48 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung, deren **Original-Schulddocumente** angeblich abhanden gekommen, nämlich

1800, d 21. December, für Catharina Kars, geb. Sproje 1900 rth. Alb.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 5. Februar 1867 bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das oberwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation werde gestattet werden.

Riga-Rathhaus im Landvogteigericht, den 5. August 1866. Nr. 423. 2

Das Kaipensche Gemeindegericht ersucht desmittelst sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden dem etwa in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, seit Monaten verschollenen Kaipenschen Bauern **Krustin** die Weisung geben zu wollen, daß derselbe behufs **Empfangnahme seines Vermögens** spätestens bis zum 29. September c. bei diesem Gemeindegericht zu stellen hat, widrigenfalls dasselbe öffentlich versteigert werden wird.

Kaipen-Gemeindegericht, den 12. September 1866. Nr. 59. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dim. Landgerichts-Assessor Hugo von zur Mühlen, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Gutes Alt-Bornhusen**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige **Gesinde**, als,

1) Pörna Nr. 4 und 5, groß 35 Thl. 27 Gr., auf den Bauer Andres Tönnisson für den Kaufpreis von 6000 Rbl.,

2) Erga Nr. 6, groß 13 Thl. 88 Gr., auf den Bauer Märt Sinka für den Kaufpreis von 2380 Rbl.,

3) Kukfi und Kangro Nr. 7 und 8, groß 34 Thl. 37 Gr., auf die Bauern Alexander Nimrod und Johann Utt für den Kaufpreis von 7500 Rbl.,

4) Kammara Nr. 9, groß 15 Thl. 35 Gr., auf den Bauer Hans Siel für den Kaufpreis von 2400 Rbl.,

5) Kammara Nr. 10, groß 13 Thl. 44 Gr., auf die Gemeinde des Gutes Alt-Bornhusen für den Kaufpreis von 2025 Rbl.,

6) Pulli Nr. 11, groß 15 Thl. 81 Gr., auf den Bauer Hendrick Lond für den Kaufpreis von 2720 Rbl.,

7) Tekki Nr. 12, groß 13 Thl. 44 Gr., auf den Bauer Märt Illak für den Kaufpreis von 2562 Rbl.,

8) Sonite Nr. 14, groß 13 Thl. 45 Gr., auf den Bauer Hendrik Kaus für den Kaufpreis von 2700 Rbl.,

9) Karro Nr. 15, groß 13 Thl. 80 Gr., auf den Bauer Peter Oja für den Kaufpreis von 2778 Rbl.,

10) Prantso Nr. 16, groß 11 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Johann Allik für den Kaufpreis von 2482 Rbl.

11) Külla Nr. 17, groß 16 Thl. 43 Gr., auf den Bauer Jaak Nirk für den Kaufpreis von 3500 Rbl.,

12) Kangro-Otti Nr. 18 groß 10 Thl. 3 Gr., auf den Bauer Jaak Nirk für den Kaufpreis von 2060 Rbl.,

13) Nihhi Nr. 19, groß 16 Thl. 33 Gr., auf den Bauer Jaak Uint für den Kaufpreis von 3250 Rbl.,

14) Siira Nr. 20, groß 13 Thl. 60 Gr., auf den Bauer Maddis Suitt für den Kaufpreis von 2000 Rbl.

15) Luuseppa Nr. 21, groß 17 Thl. 35 Gr., auf den Bauer Jaanus Weisson für den Kaufpreis von 3130 Rbl.,

16) Püri Nr. 22, groß 9 Thl. 42 Gr., auf den Bauer Jurri Ligand für den Kaufpreis von 2000 Rbl.,

17) Abdra Nr. 23, groß 11 Thl. 72 Gr., auf den Bauer Tönnis Niehwelt für den Kaufpreis von 2100 Rbl.,

18) Egla Nr. 24, groß 11 Thl., 78 Gr., auf den Bauer Hans Jermakow für den Kaufpreis von 2100 Rbl.,

19) Kasse Nr. 25, groß 7 Thl. 15 Gr., auf den Bauer Hugo Kask für den Kaufpreis von 1110 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Contracte übertragen worden sind, daß gedachte Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Alt-Bornhusen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keinerlei Weise alterirt werden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 5. März 1867 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgericht zu Fellin, den 5. September 1866. Nr. 1623. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Kirchspielsrichter Nicolai von Roth, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Canapaehschen Kirchspiele belegenen privaten **Gutes Hurmi** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Hurmi gehörenden **Grundstücke** als:

1) Püßniko, groß 21 Thl. 34 Gr., auf den Samuel Assi für den Preis von 2687 R. 50 K.,

2) Mach-Saiya, groß 16 Thl. 87 Gr., auf den Hendrik Lechtre für den Preis von 2125 R.,

3) Kundo und Perceles, groß 34 Thl. 46 Gr., auf den Jaan Raudberg für den Preis von 3450 R.,

4) Tille, groß 65 Thl. 2 Gr., auf den Jaan Korjus für den Preis von 13000 R.,

5) Karmanni, groß 20 Thl. 51 Gr., auf den Jürry Krains für den Preis von 2575 R.,

6) Kundi, groß 18 Thl. 2 Gr., auf den Peter Lechtre, für den Preis von 2250 Rbl.,

7) Kogna, groß 44 Thl. 26 Gr., auf den Peter Kolk für den Preis von 4500 Rbl.,

8) Kopsky, groß 17 Thl. 70 Gr., auf den Rein Pächm für den Preis von 2250 Rbl.,

9) Kopsky, groß 18 Thl. 79 Gr., auf den Johann Sibbol für den Preis von 2375 R.,

dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Hurmi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen sollten, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3078. 2

Dorpat Kreisgericht, am 10. September 1866.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dim. Kirchspielsrichter Valentin von Bock in Vollmacht des Herrn dim. Kirchspielsrichter-Substituten Reinhold Baron Stackelberg, als Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegenen **Gutes Abia**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen **Gesinde** als:

1) Wiera Peter Nr. 26, groß 17 Thl. 28 Gr., auf den Bauer Johann Töötsi für den Kaufpreis von 3462 Rbl. 22 2/9 Kop.,

2) Wiera Michel Nr. 27, groß 17 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Michel Kasse für den Kaufpreis von 3511 Rbl. 11 1/9 Kop.

3) Körwi Nr. 41, groß 24 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Jaan Küüle für den Kaufpreis von 5051 Rbl. 66 2/3 Kop.

4) Kaidlaja Nr. 43, groß 16 Thl. 64 Gr., auf den Bauer Henn Lond für den Kaufpreis von 3760 Rbl.,

5) Kaidlaja Nr. 44, groß 22 Thl. 11 Gr., auf den Bauer Jaak Lond für den Kaufpreis von 4645 Rbl. 66 2/3 Kop.,

6) Pööska Peter Nr. 47, groß 12 Thl. 26 Gr., auf den Bauer Mört Pirsko für den Kaufpreis von 2703 Rbl. 55 5/9 Kop.,

7) Pöösko Märdi Nr. 49, groß 15 Thl. 79 Gr., auf den Bauer Hans Lond für den Kaufpreis von 3493 Rbl. 11 1/9 Kop.,

8) Pöösko Märt Nr. 50, groß 13 Thl. 9 Gr., auf den Bauer Hendrick Metz für den Kaufpreis von 2882 Rbl.,

9) Rühke Jaan Nr. 69, groß 20 Thl. 61 Gr., auf den Bauer Henn Reite für den Kaufpreis von 4445 Rbl. 72 2/7 Kop.,

10) Loppa Nr. 40, groß 21 Thl. 66 Gr., auf den Bauer Märt Kand für den Kaufpreis von 4129 Rbl. 33 1/3 Kop.,

11) Massa Nr. 60, groß 21 Thl. 27 Gr., auf den Bauer Peter Kuum für den Kaufpreis von 4856 Rbl. 40 Kop.,

12) Sukka Jaan Nr. 61, groß 17 Thl. 78 Gr., auf den Bauer Hans Kirrik für den Kaufpreis von 3216 Rbl.,

13) Sukka Johann Nr. 62, groß 17 Thl. 31 Gr., auf den Bauer Ado Jör für den Kaufpreis von 3122 Rbl.,

14) Mogra Nr. 19, groß 18 Thl. 67 Gr., auf den Bauer Märt Kits für den Kaufpreis von 4123 Rbl. 77 7/9 Kop.,

15) Pakle Nr. 52, groß 18 Thl. 82 Gr., auf den Bauer Tomas Pusemp für den Kaufpreis von 3593 Rbl. 11 1/9 Kop,

16) Kitsimötsa Nr. 22, groß 16 Thl. 55 Gr., auf den Bauer Jaak Soo für den Kaufpreis von 4401 Rbl. 94 4/9 Kop.

17) Mötso Enno Märt Nr. 24, groß 13 Thl. 82 Gr., auf den Bauer Jaak Soo für den Kaufpreis von 3032 Rbl. 62 2/9 Kop.,

18) Tusso Enn Nr. 34, groß 15 Thl. 74 Gr., auf den Bauer Jaan Juur für den Kaufpreis von 3844 Rbl. 80 Kop.,

19) Mötsa Märt Nr. 23, groß 16 Thl. 39 Gr., auf den Bauer Johann Laur für den Kaufpreis von 3944 Rbl.,

20) Soovarro Endrik Nr. 31, groß 13 Thl. 80 Gr., auf den Bauer Jaan Erg für den Kaufpreis von 3472 Rbl. 22 2/3 Kop.,

21) Soovarro Peter Nr. 32, groß 16 Thl. 36 Gr, auf den Bauer Märt Mörd für den Kaufpreis von 4198 Rbl. 40 Kop.,

22) Jännesse Jaan Nr. 39, groß 23 Thl. 46 Gr., auf den Bauer Hendrik Römm für den Kaufpreis von 5290 Rbl.,

23) Essi Tomas Nr. 46, groß 19 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Peter Erg für den Kaufpreis von 4763 Rbl. 88 8/9 Kop.,

24) Tammearro Jaan Nr. 28, groß 26 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Jaan Pern für den Kaufpreis von 6817 Rbl. 77 7/9 Kop.,

25) Essi Karl Nr. 45, groß 21 Thl. 64 Gr., auf den Bauer Hendrik Kasse für den Kaufpreis von 5319 Rbl. 22 2/9 Kop.,

26) Nudi Hans Nr. 42, groß 18 Thl. 66 Gr., auf den Bauer Hans Pern für den Kaufpreis von 4027 Rbl. 66 2/3 Kop.,

27) Suusi Enno Märt Nr. 36, groß 16 Thl. 3 Gr., auf den Bauer Henn Erg für den Kaufpreis von 4008 Rbl. 33 1/3 Kop.,

28) Kaido Nr. 67, groß 15 Thl. 34 Gr., auf den Bauer Peter Laassepp für den Kaufpreis von 3229 Rbl. 33 1/3 Kop.,

29) Kaido Hans Nr. 65, groß 19 Thl. 44 Gr., auf den Bauer Hendrik Sarri für den Kaufpreis von 3995 Rbl. 22 2/9 Kop.,

30) Pikkasilla Nr. 16, groß 17 Thl. 45 Gr., auf die Erben des Bauern Alexei Reisweldt für den Kaufpreis von 3937 Rbl. 50 Kop.

31) Songa Nr. 21, groß 21 Thl. 21 Gr., auf den Bauer Märt Arg für den Kaufpreis von 5202 Rbl. 17 Kop.,

32) Kulliprulli Nr. 56, groß 23 Thl. 82 Gr., auf den Bauer Jaan Sonets für den Kaufpreis von 5260 Rbl. 44 Kop.

33) Jaasi Hans Nr. 57, groß 34 Thl 60 Gr., auf den in den Verband der Abiaschen Bauergemeinde getretenen Johann Sarri für den Kaufpreis von 8250 Rbl. 67 Kop.,

34) Sukka Ado Nr. 63, groß 19 Thl. 81 Gr., auf den Bauer Märt Jacobi für den Kaufpreis von 4577 Rbl., und endlich

35) Kaido Jurri Nr. 64, groß 19 Thl. 31 Gr., auf den Bauer Peter Sarri für den Kaufpreis von 3868 Rbl. 88 Kop.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 35 Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Abia ruhenden Forderungen und Hypotheken unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben wie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der Livländ. adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter 35 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. bis zum 1. März 1867 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 35 Abiaschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, den 1. September 1866. Nr. 1598. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die Gebrüder Koljo die ihnen gehörigen, mittelst am 23. October 1856 mit dem Herrn dim. Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk als Pfandbesitzer des **Gutes Abenkat** abgeschlossener und diesseits unter dem 29. März 1860 corroborirter Kauf- und resp. Verkaufscontracte erb- und eigenthümlich übertragenen, im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Abenkat belegenen Grundstücke und zwar:

I. Der Friedrich Robert Koljo die Grundstücke:

a) Tuuri, groß 21 Thl. 36 Gr., auf den Bauer Hans Kokk für die Kaufsumme von 2475 R., welche liquidirt wird, indem Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbriefschuld im Betrage von 1050 R. als eigene Schuld übernommen, 1085 R. bereits baar ausgezahlt hat, den Rest von 340 R. aber, welchen er in Folge besonderer Vereinbarung den Kindern des Herrn dim. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk schuldet, auch zum Besten dieser bis auf Weiteres noch verrentet,

b) Wahwa, groß 43 Thl. 7 Gr., auf den Bauer Johann Jöggi für die Kaufsumme von 4950 R., welche liquidirt wird, indem Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbriefschuld im Betrage von 2150 R. als eigene Schuld übernommen, 1800 R. bereits ausgezahlt hat, den Rest von 1000 R. aber, welchen er in Folge besonderer Vereinbarung den Kindern des Herrn dim. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk schuldet, auch zum Besten dieser bis auf Weiteres noch verrentet;

II. der Victor Koljo die Grundstücke;

a) Kerniko, groß 16 Thl. 69 Gr., auf den Bauer Michel Tömmo für die Kaufsumme von 1700 R., welche liquidirt wird, indem Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbriefschuld im Betrage von 850 R. als eigene Schuld übernommen, 340 R. bereits baar ausgezahlt hat, den Rest von 510 R. aber, welchen er in Folge besonderer Vereinbarung den Kindern des Herrn dim. Kirchspielsrichters Carl Baron Bruiningk schuldet, auch zum Besten dieser bis auf Weiteres noch verrentet,

b) Laane, groß 7 Thl. 85 Gr., auf den Bauer Hans Leisson für die Kaufsumme von 800 R., welche liquidirt wird, indem Käufer die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbriefschuld im Betrage von 350 R. als eigene Schuld übernommen, den Rest von 450 R. aber bereits baar bezahlt hat;

III. der Eugen Nicolai Koljo das Grundstück: Kungi, groß 31 Thl. 36 Gr., auf die Bauern Kasper und Mats Eichenbaum für die Kaufsumme von 3550 Rbl., welche liquidirt wird, indem Käufer die auf diesem Grundstück ruhende Rentenbriefschuld im Betrage von 1550 R. als eigene Schuld übernommen, den Rest von 2000 R. aber bereits baar bezahlt hat,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkauf- und resp. Kaufcontracte übertragen haben, daß diese Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern sowie deren Erben, Erb- wie Rechtsnehmern erb- und eigenthümlich angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, der Corroboration der resp. Contracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen an bezeichnete Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Contracte nach Ablauf von sechs Monaten a dato, d. i. am 1. März 1867 richterlich corroborirt und somit die Besitzübertragung der qu. Grundstücke vollzogen werden soll, weshalb denn dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die in Rede stehenden Grundstücke cum omnibus apperlinentiis den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden; als wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgericht zu Fellin, den 1. September 1866. Nr. 1604. 1

Torge.

Diejenigen, welche den im 2. Quartier des St. Petersburger Vorstadttheils an der Ecke der Friedens und Begräbnißstraße belegenen **Grundplatz** zur Benutzung als Feld- oder Gartenland auf drei Jahre vom 1. October 1866 ab **pachten** wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. September d. J. anberaumten Ausbotstermin um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. September 1866.

Nr. 1256.

Лица, желающія взять на откупъ грунтъ, состоящій 2. квартала С. Петербургской форштатской части на углу Мірской и Кладбищной улицъ, для употребленія подъ поле или садовое учрежденіе, срокомъ съ 1. Октября настоящаго года впредь на трехлѣтіе, приглашаются симъ, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. ч. Сентября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1866 года.

№ 1256.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur **Uebernahme der Remontearbeiten** an den im städtischen Patrimonialgebiet befindlichen **Chausseen** von der Jägelbrücke bis zur Petersburger Vorstadt und von Thorensberg bis zur Kurländischen Grenze ein öffentlicher Ausbot auf den 27. September d. J. anberaumt worden und werden Diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 27. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 16. September 1866.

Nr. 1257. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы на отдачу работъ, потребныхъ по ремонту шоссейныхъ дорогъ, въ патримоніальномъ округѣ города, отъ моста чрезъ р. Егель до Петербургскаго форштата и отъ Торенсберга до Курляндской границы назначенъ торгъ на 27. Сентября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающія принять на себя производство означенныхъ работъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы вышеозначеннаго числа въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1866 года.

№ 1257. 3

Von dem Baltischen Domainenhof wird desmittelst bekannt gemacht, daß die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 98, 99 und 101 c. angezeigten Torge (19. und 23. September) zur zwölfjährigen **Verpachtung des** auf der Spilwe bei Riga belegenen **Obrockstücks „Stahlscher Heuschlag“ aufgehoben** worden sind und nicht stattfinden werden.

Riga-Schloß, den 15. September 1866.

Nr. 11664. 1

Diejenigen, welche die neuhergestellten an der Schwimm- und Sünderausfahrt belegenen **Eckbuden** vom 1. October d. J. ab auf 3 Jahre **in Miethe nehmen** wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20., 22. und 27. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 1218. 1

Riga-Rathhaus, den 12. September 1866.

Лица, желающія взять въ наемъ вновь отстроенныя лавки, состоящія на углу Швимм- и Зюндерской улицъ срокомъ съ 1. Октября настоящаго года впредь на трехлѣтіе, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 22. и 27. Сентября, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 12. Сентября 1866 года.

№ 1218. 1

Diejenigen, welche das **Reinigen der öffentlichen Privets** und der in den Stadtgebäuden befindlichen, sowie das **Einfangen und Tödten** herrenloser und tollgewordener **Hunde** vom 15. October 1866 ab auf 3 Jahre übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22. 27. und 29. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa Collegium zu melden. Nr. 1219. 1

Riga-Rathhaus d. 12. September 1866.

Лица, желающія принять на себя очистку публичныхъ отхожихъ мѣстъ и отхожихъ мѣстъ въ городскихъ зданіяхъ, равно какъ и ловлю и умерщвленіе никому непринадлежащихъ и бѣшеныхъ собакъ, срокомъ съ 15. Октября настоящего года впредь на трехлѣтіе, — приглашаетъ симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22., 27. и 29. ч. сего Сентября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 1219. 1

Рига-Ратгаузъ, 12. Сентября 1866 года.

Am 3. und 6. October d. J., Vormittags 11 Uhr, werden Torge zur **Verpachtung der Sworbeschen Forstländereien** (belegen auf der Insel Oesel im Sammaschen Kreise), auf sechs nach einander folgende Jahre vom 1. Januar 1867 ab, bei dieser Domainen-Bezirksverwaltung abgehalten werden.

Pachtliebhaber werden ersucht, unter Beibringung der gesetzlichen Salogge sich zeitig mit ihrem Gesuch hierselbst zu melden.

In die desfallsigen Bedingungen kann täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der Canzellei dieser Verwaltung Einsicht genommen werden.

Arensburg am 5. September 1866.

Nr. 1015. 1

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Bewässerung, Drainirung, Fruchtwechselwirthschaft, Ackerbauchemie, rationelle Düngung.

(Schluß.)

Dieses Zurückerstatten, das Düngen, muß dem Boden das wiedergeben, was er verloren hat und woran er eben Mangel leidet. Bei Beantwortung der Frage: Was und wie viel dem Boden gegeben werden müsse? sind daher nicht diejenigen Nährstoffe maßgebend, welche die anzubauende Pflanze am meisten verlangt, sondern diejenigen, welche der Boden nicht oder am wenigsten hat. Wollte man z. B. eine Pflanze bauen, welche viel Kalk verlangt, so ist damit noch keineswegs angezeigt, daß eine Kalkdüngung für sie gut oder nothwendig sei; denn kommt diese Pflanze in kalkhaltigen Boden, so findet sie immer so viel Kalk, als sie nur irgend braucht, vielleicht durch viele Fruchtfolgen hindurch; eine Kalkdüngung wäre hier rein überflüssig und nutzlos. Möglich aber, daß jene kalkverlangende Pflanze auf dem kalkhaltigen Boden doch nicht gedeiht! Solchenfalls ist dieses ein sicheres Anzeichen, daß der Boden an irgend einem andern Stoff Mangel leidet, von dem die Pflanze vielleicht nur winzige Atome bedarf, den sie aber dennoch zu ihrem Leben und Gedeihen nicht entbehren kann. Denn keiner der Nährstoffe hat an und für sich mehr befruchtende Kraft, als der andere, vielmehr ist einer so nothwendig wie der andere, damit die Pflanze nicht leide, wenn gleich sie von dem einen sehr viel, von dem andern nur äußerst wenig braucht. Gerade also auf diejenigen Bestandtheile, welche nur in geringer Menge im Boden vorhanden sind, muß die allermeiste Aufmerksamkeit gerichtet werden, denn die geringe Menge ist eben sehr leicht erschöpft, und mit ihrem Schwinden mindern sich die Ernten, wenn alle übrigen Stoffe auch noch so reichlich im Boden vorhanden wären. Weiß man, welcher Stoff in einem Boden in der geringsten Menge vorhanden ist, kennt man das Minimum des Bodens, so kann man den ausgesaugten Boden mit einer Wenigkeit wieder kräftigen, wenn man ihm eben gerade das giebt, was ihm mangelt. Das ist das sogenannte Gesetz des Minimums, ein wichtiges Gesetz, welches uns klar macht, warum ein und derselbe Dünger auf verschiedenen Ländereien oft sogar verschiedene Wirkungen hat. Die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit eines ausgebauten Bodens verdankt man nur wenigen Grundbestandtheilen des verwendeten Düngers, nämlich einzig denen, welche die nur in geringerer Menge vorhandenen Stoffe des Bodens verstärken; die andern Düngerbestandtheile, welche der Boden schon in Menge enthält, sind von keiner Wirkung und rein weggeworfen. Der praktische Landwirth, der das Gesetz nicht kennt, welches die Wirkung der Grundbestandtheile regelt, wendet deren bald zu viel, bald zu wenig an und bewirkt nicht selten gerade das Gegentheil von dem, was er beabsichtigte.

Mehr als irgend eine andere Nation weiß das englische Volk seine Interessen zu wahren. Der Boden, welcher nicht der fruchtbarste war, beschäftigte ernstlich die Staatsmänner dieses Landes. Die Landwirthe machten Versuche mit jener ausdauernden Zähigkeit, welche die Engländer kennzeichnet. Schlechte Beschaffenheit des Landes, übler Einfluß des Klimas, nichts entmuthigte sie. Aus dem Ergebniß ihrer Versuche und durch einige gute Gewohnheiten des Auslandes, die sie annahmen, entstand das neue Ackerbausystem, das England zu hohem Ruhm gereicht. In andern Industriezweigen giebt es einen oder den andern schwachen Punkt, worin sie übertroffen sind oder übertroffen werden können, aber im Landbau lassen sie keinen Rivalen aufkommen, so daß England darin heute die Schule des Kontinents ist. Der verständigen Anwendung der Theorie auf die Praxis verdankt dieses Land den blühenden Zustand seines Ackerbaus. Was ihm den ersten Rang anweist, sind die guten Rotationen, die Anwendung des Düngers, der fast allgemeine Gebrauch der Maschinen und die unvergleichlichen Viehracen, welche die Vollendung des englischen Landbaus sind. In keinem andern Lande legt man der Viehzucht solche Wichtigkeit bei. Und wie viele neue Racen hat man zu schaffen verstanden! Dem trefflichen Schafzüchter Bakewell verdankt man die ausgezeichnete, unter dem Namen Dishley bekannte Schafrace. Er machte sie in unglaublich kurzer Zeit fett und erreichte staunenswerthe Resultate. Das Verfahren Bakewell's war sehr einfach; es bestand darin, immer wieder die vollkommensten Individuen der Art auszuwählen und sie zur Zucht weiter zu verwenden. Die Dishleyschafe gedeihen am besten in den Ebenen. Das Beispiel Bakewell's fand alsbald Nachahmer. Indem man das Verfahren der Auswahl anwendete, entstanden neue Schafracen für die Hügel und Gebirge, die Southdowns und die Cheviots. Die anderen Viehracen haben gleicher Weise eine beispiellose Vervollkommnung gewonnen. Das große Geheimniß besteht einzig in der klugen Anwendung des Grundsatzes der Auswahl, das man mit ebenso gutem Erfolg auf das Pflanzenreich anwendet. Welche Erfolge dadurch erzielt werden, beweisen die englischen landwirthschaftlichen Ausstellungen.

Die in England eingeführte Fruchtwechselwirthschaft gründet sich auf die von Norfolk: 1. Jahr Rüben; 2. Jahr Sommergetreide, Gerste oder Hafer; 3. Jahr Klee und Raigras; 4. Jahr Weizen. Diesem Wechsel fügte man noch ein Jahr für künstliche Wiesen bei. In Thonboden, der vollständig drainirt werden muß, ist die Fruchtfolge: 1. Jahr Brache, Dünger und Kalk; 2. Jahr Weizen; 3. Jahr Luzerne; 4. Jahr Hafer. Der Thonboden im Themsethale erfordert ausgezeichnete Bearbeitung, viel Dünger und Kalk und vollständige Drainirung. Die Fruchtfolge daselbst ist: 1. Jahr Brache, Kalk und Dünger; 2. Jahr Weizen; 3. Jahr Luzerne; 4. Jahr Hafer; 5. Jahr Erbsen; 6. Jahr Weizen. Statt Luzerne und Hafer nimmt man auch bisweilen Bohnen und Weizen. In East Lothian, einem der fruchtbarsten Striche in Schottland, ist die Rotation: 1. Jahr Brache; 2. Jahr Weizen; 3. Jahr Luzerne; 4. Jahr Hafer; 5. Jahr Bohnen, gedüngt; 6. Jahr Weizen. Veränderungen kommen je nach Verschiedenheit des Bodens vor.

Während in England und Schottland alle möglichen Verbesserungen im Landbau eingeführt wurden, betrieb Irland bis in die neueste Zeit fast einzig nur den Kartoffelbau. Die irländischen Landwirthe gaben sich weder mit Getreidebau noch mit künstlichen Wiesen ab. Neben der Kartoffel bauten sie höchstens noch Hafer. Ihre Viehzucht befand sich in ebenso schlechtem Zustande. Daher ist es gekommen, daß ein großer Theil des irischen Volkes durch den schlechten Zustand seiner Ernten sich genöthigt sah, die Heimath zu verlassen. Die Hungersnoth war größtentheils die Folge der ausschließlichen Kultur der Kartoffel. In Amerika, wo sich die Irländer ansiedeln, scheinen sie ihre alten Fehler nicht abzulegen. Die ländliche Produktion vieler Distrikte Nordamerikas ist in fortwährendem Fallen begriffen. Während man in sechs Staaten im Jahre 1840 2,014,111 Bushels Weizen baute, producirte man im Jahre 1850 nur noch 1,090,132, also noch wenig mehr als die Hälfte. Diese Zahlen beweisen, daß die Elemente der Bodenfruchtbarkeit im Abnehmen sich befinden. Wie der Weizenbau, so sinkt auch der Mais- und Bohnenbau, und im Staate Newyork hat sich auch die Viehzucht wesentlich verringert. Die Baumwollernten in den alten Ländereien Süd-Carolinas geben viel weniger als die der neuen Pflanzungen in Texas und Arkansas. Die Tabackernten in Virginien haben schon wesentliche Abnahme erfahren. In mehren Staaten trifft man ganz öde Distrikte an; es sind die, in welchen der Tabacks- und Weizenbau während eines Jahrhunderts betrieben wurde. Der Grund davon ist der Raubbau, der in Ermangelung landwirthschaftlicher Kenntnisse enorme Verluste verursacht.

Ueberall klagt man über den Mangel an landwirthschaftlichem Unterricht. Schon der alte Römer Columella beklagte, daß die Römer wohl Schulen für Rhetorik, Geometrie, Musik u. s. w. hätten, während man für den Landbau weder Lehrer noch Schüler habe. Was Columella vor achtzehnhundert Jahren für Rom forderte, verlangt man heute in den Vereinigten Staaten. Landwirthschaftlicher Unterricht, Ausstellungen von Thieren und Pflanzen, Vervollkommnung der Viehracen, Musterwirthschaften, ausgedehnte Verkehrswege — das sind die Bedürfnisse vom Gesichtspunkte des Ackerbaus. In dem Mangel von Schulen könnte man das Beispiel einiger Länder, wie Belgien und Frankreich nachahmen, wo besondere, von der Regierung angestellte Personen über jede einzuführende Verbesserung im Landbau Auskunft zu ertheilen haben. In Frankreich fand z. B. die Drainage großen Widerspruch, man hielt es für unmöglich, Weingärten zu drainiren. Um diese Vorurtheile zu beseitigen, wurden befähigte Personen ernannt, welche den ländlichen Bewohnern das Verfahren und seine Vortheile auseinandersetzten und diese Unterweisungen trugen vornehmlich dazu bei, der Drainage allgemeinern Eingang, auch für die Weingärten zu verschaffen. In Irland geschah dasselbe, nachdem durch Hungersnoth und Auswanderung die Bevölkerung sich rasch vermindert hatte. Diese Missionen und die besondern Lehrstühle, die man dann zu diesem Behuf an den Unterrichtsanstalten begründete, haben die Lage des Landbaus in Irland sehr verbessert. Dasselbe könnte anderwärts auch geschehen; ja man könnte vielleicht der Geistlichkeit in den ländlichen Ortschaften mit die Aufgabe stellen, Aufklärung über landwirthschaftliche Angelegenheiten durch Mittheilung neuer Erfahrungen aus guten landwirthschaftlichen Werken und Zeitschriften unter ihren Pfarrkindern zu verbreiten und so den Fortschritt und Wohlstand zu fördern. Kleine örtliche Ausstellungen, welche dann zu veranstalten wären, würden den Eifer wecken und von großem Nutzen sein. Die Erfolge müßten zur Veröffentlichung gelangen und dies würde zur Verallgemeinerung guter Vorschriften und Verfahrungsweisen beitragen. Ein großes Hilfsmittel zum Fortschritt wäre auch die Veröffentlichung billiger populärer Handbücher, mit denen man kleine ländliche Bibliotheken bildete, wie dies verschiedene Regierungen bereits gethan haben. In Ermangelung solcher Handbücher und Bibliotheken könnten die Kalender nützliche landwirthschaftliche Kenntnisse verbreiten. Nur der Unterricht kann für den Landbau eine neue Zeit und für den Staat eine glückliche Zukunft schaffen. Dann werden die leitenden Kräfte auf ihrem Posten bleiben, weil ein rationeller Landbau ein weites schönes Feld für die Thätigkeit eröffnet, und die dienenden Kräfte werden vermehrt und mit Vortheil unterstützt werden können durch die vollkommenen Instrumente und Maschinen, welche dem Ackerbau von der Industrie zugeführt werden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. September 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
15. Sept.	30,29	Russ. Zoll	+ 19°,5	Reaumur	S.	gering.	heiter.
16. „	30,29	„	+ 20°	„	S.	„	„
17. „	30,36	„	+ 19°,5	„	S.	„	„
18. „	30,30	„	+ 19°	„	S.	„	„
19. „	30,22	„	+ 14°	„	N. W.	„	„
20. „	30,37	„	+ 10°,5	„	N. O.	„	„
21. „	30,40	„	+ 12°	„	W.	„	„

Bekanntmachungen.

Auf Anordnung der Reichsbank wird der Verkauf der 2. innern Prämien-Anleihe beim Rigaschen Bank-Comptoir fortgesetzt.

Riga, den 21. Sept. 1866.

Grün-Malz-Quetschmaschinen sind nur in wenigen Maschinenfabriken Rigas und nur in wenigen Exemplaren vorräthig, auch dürfte ihre Anfertigung eine Zeit von 4 bis 8 Wochen erfordern. Den Nutzen, den das von mir **hier** bereits vor 25 Jahren empfohlene grüne Malz bei **richtiger** Anwendung gewährt, veranschlage ich **nur** täglich auf 1 bis 4 Rbl. und wird daher Grün-Malz von mir auch keine Haupt-, aber eine wohl zu beachtende Nebensache genannt. Vergl. meine Ankündigung in Nr. 214 der Rig. Zeitung und meine bei J. Deubner in Riga für 10 K. zu habenden Schrift: „Auskunft über Branntweinbrennerei."

A. Hamilton.

Vom Gute **Kroppenhof** im Walkschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele werden **Bauerlandstellen,** denen Wald zugetheilt ist, gegen baare Zahlung verkauft. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Naturheilanstalt für veraltete Leiden

(besonders aus Stockungen des Unterleibes und aus Rückenmarksschwäche herrührende Uebel.) **Dr. med. H. Bosse** in Marienburg, Adr. St. Romeskaln.

Hierbei folgt das Patent der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 87.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.